**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz

**Band:** 71 (1993)

Heft: 3

Rubrik: Recht

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wie sich aus den Unterlagen ergibt, ist Ihre Rente als Vollrente nach Skala 44, also ohne Beitragslücken, berechnet worden. Auf Ihrer Rentenverfügung muss denn auch die Rentenskala 44 entsprechend vermerkt sein.

Allerdings kann aufgrund der gemeinsamen durchschnittlichen Einkommen von Ihnen und Ihrer Frau nicht ganz die **maximale** Vollrente ausbezahlt werden (für Ehepaare gegenwärtig Fr. 2820.–monatlich). Die **minimale** Vollrente für Ehepaare beträgt bei voller Beitragsdauer die Hälfte, also Fr. 1410.–. Sie ersehen daraus,

dass Ihre Rente nahe bei der Maximalrente liegt.

Gerne benütze ich die Gelegenheit, Sie auf die Möglichkeit von Ergänzungsleistungen zur AHV hinzuweisen. Solche Leistungen können wie eine Rente beansprucht werden, wenn Ihre Mittel nicht ausreichen, um Ihren Lebensbedarf in dem gesetzlich vorgesehenen Rahmen zu decken. Bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde können Sie sich allgemein beraten lassen. Insbesondere bei hohen Krankheits-, Pflege- oder Heimkosten ist eine EL-Anmeldung angezeigt.

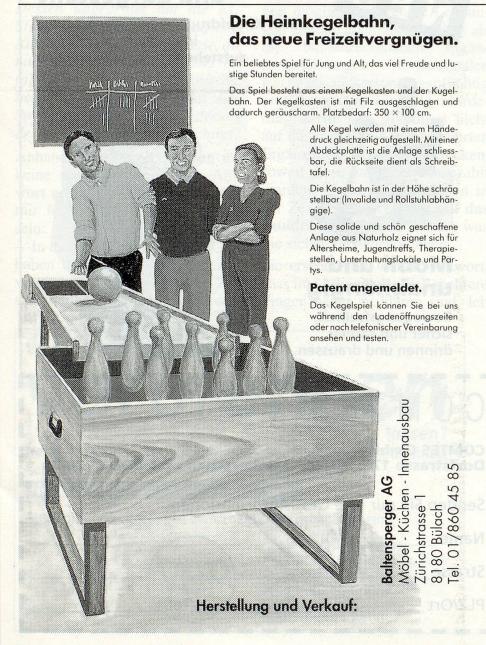
Dr. iur. Rudolf Tuor



# Zwangsenteignung

Ich besitze ein gutgelegenes Grundstück, an dem ich sehr hänge. Ich habe den grössten Teil meines Lebens hier verbracht. Jetzt will man mir alles abkaufen. An der Grenze zu meinem Grundstück sollen nämlich das bereits bestehende Altersheim umgebaut und neue Alterswohnungen dazu errichtet werden. Nun ist mir zu Ohren gekommen, dass man mich zwangsenteignen würde, falls ich mein Grundstück nicht freiwillig abgeben will. Kann man wirklich jemanden einfach zwangsenteignen? Ich bin entschlossen, mich nicht kleinkriegen zu lassen.

Ich kann Ihre Anfrage nur in allgemeiner Art und Weise beantworten. Einzelheiten müssten anhand der örtlichen Verhältnisse geprüft werden. Tatsächlich haben der Bund und alle Kantone die Möglichkeit, das private Grundeigentum zu enteignen. Dieses Enteignungsrecht des Staates ist grundsätzlich für Werke im öffentlichen Interesse vorgesehen. Die Enteignung kann nur gegen volle Entschädigung erfolgen. Das Enteignungsverfahren ist jeweils recht kompliziert und bietet dem priva-Grundeigentümer Gewähr, dass er den vom Staat geltend ge-Enteignungsanspruch machten und gegebenenfalls die Höhe der Entschädigung durch unabhängige Instanzen überprüfen lassen kann. Üblicherweise anerkennt Staat, dass der betroffene Bürger im Rahmen des Enteignungsverfahrens Anspruch auf rechtlichen Beistand hat, und übernimmt die Anwaltskosten bis zum erstinstanzlichen Entscheid. Somit müssen Sie zwar davon ausgehen,



dass eine Enteignung gegen Ihren Willen möglich sein könnte, Sie müssen sich aber durch blosse Äusserungen nicht beirren lassen, sondern können im Rahmen des Enteignungsverfahrens, wenn es einmal eingeleitet ist, Ihre Rechte wahrnehmen. Was Ihren persönlichen Fall betrifft, habe ich Zweifel, dass Ihr Grundstück im Hinblick auf den Bau eines Altersheimes enteignet werden kann, da ein Altersheim nicht standortgebunden ist.

## Erbrecht entziehen?

Ich bin Seniorin und habe drei Geschwister. Diese haben den Kontakt mit mir vor Jahrzehnten abgebrochen, weil ich mich beim Erben zur Wehr setzte. Sie wollten mir nichts geben, weil es mir angeblich gut genug ging. Allen dreien geht es viel besser als mir, jedes bekam ein Haus. Jetzt mache ich mein Testament und habe eine Frage. Genügt es, wenn ich schreibe: Ich entziehe meinen drei Geschwistern das Erbrecht?

Im Rahmen einer letztwilligen Verfügung ist es wesentlich, dass Sie bezeichnen, wer Ihr Vermögen erben soll. Wenn Sie lediglich angeben, wer nicht Ihre Erben sein sollen, so beschwören Sie Probleme herauf, weil damit nicht feststeht, wer Erbe ist. Pflichtteilgeschützt sind die Nachkommen, der Ehegatte und die Eltern. Wenn Sie keine pflichtteilgeschützten gesetzlichen Erben haben, so können Sie über Ihr Erbe völlig frei verfügen. Es wäre in einem solchen Fall empfehlenswert, wenn Sie im Rahmen der letztwilligen Verfügung angeben, wen - eine oder mehrere Personen oder Institutionen - Sie als Erben einsetzen. Ohne es ausdrücklich zu sagen, würde damit schon feststehen, dass Ihre Geschwister nicht Ihre Erben wären. Sie können verschiedene Erben mit verschiedenen Erbauoten einsetzen. Wesentlich wäre dann, dass die verschiedenen Erbquoten insgesamt das gesamte Erbschaftsvermögen erfassen, ansonsten könnte der Rest an die gesetzlichen Erben, somit an die Geschwister, fallen.

# Enterbungsgründe

In der Zeitlupe 1/93 war auf Seite 52 von Enterbung bei schwerwiegenden Verletzungen der familienrechtlichen Pflichten die Rede. In diesem Zusammenhang möchte ich wissen, ob folgende Beispiele unter diesen Begriff fallen: Drogensucht/Drogenhandel, Straffälligkeit infolge von Diebstahl. Wel-

che anderen Gründe könnten noch zur Enterbung führen?

Der Gesetzgeber hat bewusst die Enterbungsgründe recht offen gelassen, um den Richtern aufgrund der Umstände des Einzelfalles einen weiten Ermessensspielraum zu belassen. Das macht es schwierig, konkrete, allgemeingültige Enterbungsgründe anzugeben. Jedenfalls muss sich aber die schwerwiegende Verletzung auf die familienrechtlichen Pflichten beziehen, das heisst, der schwere Verstoss muss auf die Beziehung zwischen dem Erblasser oder dessen Angehörigen und dem Erben einwirken. Drogenkonsum oder der Drogenhandel sind als solche



zwar strafbare Handlungen, müssen aber nicht eine familienrechtliche Pflichtverletzung beinhalten. Es ist beispielsweise schon entschieden worden, dass Arbeitsscheu und Trunksucht keinen Enterbungsgrund darstellen. Dasselbe gilt beim Diebstahl. Wurde aber der Diebstahl zum Nachteil des Erblassers oder diesem nahe verbundenen Personen begangen, so könnte er als Verbrechen einen Enterbungsgrund bilden, sofern er schwer wiegt. Ob das Erfordernis der «Schwere» erfüllt ist, hängt von der Würdigung des Einzelfalles ab. Während beim blossen Drogenkonsum von vorneherein eine

Enterbung entfallen dürfte, müsste beim Betäubungsmittelhandel und beim Diebstahl geprüft werden, einerseits ob sie schwer wiegen und andererseits und vor allem ob diese Straftaten sich gegen den Erblasser beziehungsweise dessen Angehörigen oder ihm nahe verbundenen Personen richten. Als Beispiel für einen anderen Grund der Enterbung kann die grundlose Einreichung einer Strafanzeige gegen den Erblasser erwähnt werden. Ergänzend kann ich noch darauf hinweisen, dass der Enterbungsgrund in der letztwilligen Verfügung möglichst präzis anzugeben ist.

Dr. iur. Marco Biaggi

# Medizin

# Augenbrennen

Ich leide hin und wieder an brennenden, beissenden Augen. Mein Augenarzt meinte vor einem Jahr, es handle sich um eine Bindehautentzündung. Als ich ihn kürzlich wieder aufsuchte, erklärte er mir, es handle sich bei mir um das sogenannte «trockene Auge», das vor allem bei Frauen nach den Wechseljahren auftrete. Das Auge produziere zu wenig Tränenflüssigkeit, was mit anderen Tröpfchen verbessert, aber nicht geheilt werden könne. Nun sind meine Augen aber seit einigen Wochen schmerzfrei, weshalb ich verunsichert bin, denn erstens würde es nicht stimmen, dass das trockene Auge nicht geheilt werden kann, zweitens weiss ich nun ja nicht, welche Tröpfchen ich anwenden soll, wenn die Schmerzen wieder auftreten.

Auf den ersten Blick scheint ein Widerspruch zu bestehen zwischen der Beurteilung Ihrer Beschwerden und den davon abgeleiteten Empfehlungen des Augenarztes. Das Ganze lässt sich jedoch zwangslos auf folgende Weise erklären: Es ist richtig, dass viele ältere Menschen unter einem sogenannten trockenen Auge leiden, weil die Tränendrüsen nicht mehr genügend Tränenflüssigkeit produzieren. Nach meiner Erfahrung wird dieser Zustand nicht immer gleich unangenehm empfunden, so dass der Bedarf an künstlicher Tränenflüssigkeit in Form von Augentropfen wechselt. Eine definitive Heilung ist tatsächlich nicht möglich. Nun wissen wir aber, dass gerade das trockene Auge vermehrt zu Bindehautentzündungen neigt, weil die Befeuchtung und

